

23. Mrz. 2020

*Änderungen der Landesverwaltung zur Notfall-Betreuung:*

Liebe Eltern,

nun haben Sie bereits fast eine Woche dieser Ausnahmesituation herumgebracht, die Sie sicher – so wie uns alle – vor unglaubliche Herausforderungen stellt.

Wir hoffen, dass es Ihnen gut geht und Sie und Ihre Familien gesund sind und bleiben!

Über das Wochenende wurde in Baden-Württemberg die vom Land erlassene Verordnung zum Corona-Ausnahmestatus etwas verändert. Darüber möchte ich Sie gerne informieren.

Die Liste der Berufe, die zur Notfallbetreuung in Kitas und Schulen berechtigt, wurde etwas erweitert.

Diese umfasst nun:

1. die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung kritischer Infrastrukturen (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren **Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,**
2. die gesamte Infrastruktur zur **medizinischen und pflegerischen Versorgung** einschließlich g notwendiger Unterstützungsbereiche wie der **Altenpflege** und der **ambulanten Pflegedienste**, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. **Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen** sowie notwendige **Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge** (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. **Polizei und Feuerwehr** (auch Freiwillige), **Notfall- /Rettungswesen** und **Katastrophenschutz,**
5. **Rundfunk und Presse,**
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den **ÖPNV** und den **Schienenpersonenverkehr** sowie Beschäftigte der lokalen **Busunternehmen**, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden, die **Straßenbetriebe** und **Straßenmeistereien** sowie
7. das **Bestattungswesen**

Bislang galt folgende Regelung:

„Diese Notfallgruppen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn **beide Elternteile** in einem solchen systemkritischen Beruf tätig sind oder bei **Alleinerziehenden**, die in einer dieser Berufsgruppen tätig sind.“

Ab sofort gilt auch ein erweiterter Anspruch auf Notfallbetreuung:

„Wenn **ein Elternteil in einem systemkritischen Beruf** tätig ist, wird er einem Alleinerziehenden gleichgestellt, wenn der **weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert** ist. „

➔ **Die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde**, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, bei uns also die Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen.

Wir werden Sie weiterhin über alle Veränderungen auf dem Laufenden halten. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen Grüßen

  
J. Steigelmann